

August 2023

## STELLUNGNAHME DES DEUTSCHEN WEINBAUVERBANDES E.V.

### Zur erneuten Kürzung der Vorsteuerpauschale für Winzerinnen und Winzer

Am 17.07.2023 veröffentlichte das BMF auf seiner Homepage den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz). Hiernach soll in Artikel 26 das Umsatzsteuergesetz zum 01.01.2024 geändert werden. Hier wird unter Ziffer 6 die Absenkung des Satzes für pauschalierende Landwirte auf 8,4 % vorgesehen. Der DWV wurde hierüber mit Schreiben vom 19.06.2023 informiert und über die für die Absenkung des Satzes zu Grunde liegende Berechnung in Kenntnis gesetzt. Diese Berechnung halten wir für nicht zutreffend und fordern eine Neuberechnung und entsprechende Anpassung unter Berücksichtigung unserer Auffassung.

### DWV-Position

Die Berechnung berücksichtigt nicht hinreichend, dass durch die Absenkung der Grenze im Jahr 2022 auf 600.000 € eine erhebliche Anzahl an Landwirten, die immer noch zur Berechnung der Grenze herangezogen wird, inzwischen nicht mehr entsprechend besteuert werden können. Die Berechnungsgrundlage ist daher fehlerhaft. Es sind für eine korrekte Berechnung ausschließlich die Betriebe in die Berechnung einzubeziehen, die im jeweiligen Jahr von der Pauschalierung hätten Gebrauch machen können. Des Weiteren ist in dem für die Berechnung herangezogenen Zeitraum das Jahr 2020 inkludiert. Hier kam es jedoch im Rahmen der Maßnahmen gegen die Belastungen der Covid-19-Pandemie zu einer Senkung der Mehrwertsteuer. Da diese Senkung derzeit und für die Zukunft nicht mehr besteht, muss die Berechnung aber entsprechend angepasst werden. Im Ergebnis kommt es durch die derzeit im Entwurf vorgesehenen 8,4% zu einer deutlichen Benachteiligung der betroffenen Winzerinnen und Winzer.

Unabhängig von Berechnungsfragen ist es unsere Auffassung, dass ein kurzfristiger Wechsel von der Regelbesteuerung zur Pauschalisierung nicht sinnvoll ist, da dies in der Praxis häufig zu Problemen führen kann. Die betriebswirtschaftlichen finalen Zahlen des Vorjahres liegen häufig erst in den ersten Monaten des Folgejahres vor. Bis zu diesem Zeitpunkt muss aber schon entschieden sein, ob die Pauschalisierung angewendet werden soll, oder nicht. Folglich bietet sich, analog zur Regelung des § 241a HGB, eine Anpassung des Pauschalierungssatzes in einem zweijährigen Rhythmus an, um die beabsichtigte Entlastung in der Praxis zu gewährleisten.

*Der Deutsche Weinbauverband e.V., kurz DWV, ist die Berufsorganisation der deutschen Winzerinnen und Winzer. Er vertritt die Gesamtinteressen seiner Mitglieder gegenüber internationalen und nationalen Institutionen und Organisationen und setzt sich dafür ein, die beruflichen Belange der deutschen Winzerschaft zu wahren und zu fördern.*